

09.12.85

A - G

— 1 —

Empfehlungen

der Ausschüsse

zur

Sechsten Verordnung zur Änderung tierseuchenrechtlicher Einfuhrvorschriften

Punkt der 559. Sitzung des Bundesrates am 20. Dezember 1985

A.

Der federführende Agrarausschuß

empfiehlt dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes mit folgender Maßgabe zuzustimmen:

1. Artikel 1 Nr. 4 (§ 4a der Klautiere-Einfuhrverordnung)

In Artikel 1 Nr. 4 ist in § 4a

- a) das Wort "Schlachtrinder"
durch das Wort "Hausrinder"
und
- b) jeweils das Wort "Schlachtschweine"
durch das Wort "Hausschweine"

zu ersetzen.

Begründung:

Die Gefahr einer Einschleppung der Lungenseuche der Rinder und der afrikanischen Schweinepest, der mit dem neuen § 4a begegnet werden soll, geht nicht nur von Schlachtrindern bzw. Schlachtschweinen aus, sondern auch von anderen Kategorien dieser Tierarten.

501/1/85

2. Artikel 1 Nr. 13 (Anlage 3 der Klauentiere-Einfuhrverordnung)

In Artikel 1 Nr. 13 ist in Anlage 3 unter
dem Wort "Schweiz"
das Wort "Simbabwe"
einzufügen.

Begründung:

Die EG-Kommission hat mit Entscheidung vom
2. Oktober 1985 Simbabwe in die "Liste der
Drittländer, aus denen die Mitgliedstaaten
die Einfuhr von Rindern und Schweinen und
von frischem Fleisch zulassen" aufgenommen
und mit Entscheidung vom 2. Oktober 1985
- 85/472/EWG - (ABl. EG Nr. L 278 S. 31)
die tierseuchenrechtlichen Bedingungen für
die Einfuhr frischen Fleisches von Rindern
aus Simbabwe festgelegt.
Die Einfügung trägt der damit eingetretenen
Rechtslage Rechnung.

B.

3. Der **Ausschuß für Jugend, Familie und Gesundheit**
empfiehlt dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Artikel 80
Abs. 2 des Grundgesetzes zuzustimmen.